

Merkblatt Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Inhalt einer Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

- » Nur mit einer rechtlich wirksamen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht kann im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit (z. B. durch Unfall, Koma) der Betroffene festlegen, wie er weiterbehandelt werden möchte und wer als sein gesetzlicher Betreuer bestimmt werden soll.
- » Die Patientenverfügung legt die weitere medizinische Behandlung fest.
- » Die Vorsorgevollmacht legt fest, welche Person dazu befugt ist, die medizinischen und wirtschaftlichen Interessen des Betroffenen wahrzunehmen und umzusetzen.

Formvorgaben Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

- » Grundsätzlich ist die notarielle Beglaubigung nicht notwendig.
- » Schriftform und eigenhändige Unterschrift ist zur Wirksamkeit einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ausreichend. **Wichtig: Zu beachten ist hierbei, dass diese Dokumente eindeutig formuliert sein müssen. Aus diesem Grund ist es dringend anzuraten, für die Formulierung einen Experten einzubeziehen.**
- » Die Patientenverfügung muss nicht notariell beglaubigt werden.
- » Die notarielle Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist nur dann notwendig, sofern der Bevollmächtigte spezifische Rechtsgeschäfte für den Betroffenen wahrnehmen soll, wie z. B. den Verkauf einer Immobilie.

Aufbewahrung/Registrierung:

- » Die nächsten Angehörigen sollten informiert sein, wo die Dokumente aufbewahrt sind.
- » Vor operativen Eingriffen oder bei schweren Erkrankungen sollte den behandelnden Ärzten eine Kopie der Dokumente überlassen werden.
- » Es ist ratsam, die Dokumente beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.
 - » Durch das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können Vorsorgeurkunden im Betreuungsfall gefunden werden: einfach, schnell, sicher. Mehr als 20.000 Registerabfragen werden jeden Monat bei der Bundesnotarkammer aus ganz Deutschland vorgenommen, die meisten elektronisch mit sofortiger Auskunft.
 - » Gerichte können vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung über einen besonders geschützten Bereich im Internet bzw. über das Justiznetz beim Zentralen Vorsorgeregister anfragen und klären, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt. Diese Anfrage bei der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die dem, in der Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung niedergelegten, Willen entspricht.
 - » Diese Registrierung der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht kann unkompliziert und einfach unter **zvr-online.de** gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr in Höhe von 13,00 € (für jeden weiteren Bevollmächtigten fallen einmalig 2,50 € an) von jeder Privatperson durchgeführt werden.